

Einlauf und Zuweisungen

Vizepräsident Mag. Harald Himmer: Hinsichtlich der eingelangten und verteilten Anfragebeantwortungen,

eines Schreibens des Herrn Bundespräsidenten betreffend die Abschrift seiner EntschlieÙung vom 19. Jänner 2023 auf Einberufung der Bundesversammlung gemäß Art. 39 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz für den 26. Jänner 2023 um 10 Uhr zur Angelobung des wiedergewählten Bundespräsidenten samt Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler,

jenes Verhandlungsgegenstandes, der gemäß Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz nicht dem Mitwirkungsrecht des Bundesrates unterliegt, der Unterrichtung des Bundeskanzlers gemäß Art. 23c Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz

und der Schreiben des Bundesministers für Finanzen gemäß Art. 50 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz

verweise ich auf die im Sitzungssaal verteilten Mitteilungen gemäß § 41 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates, die dem Stenographischen Protokoll dieser Sitzung angeschlossen werden.

Ebenso verweise ich hinsichtlich der eingelangten Verhandlungsgegenstände und deren Zuweisungen im Sinne des § 19 Abs. 1 der Geschäftsordnung auf die gemäß § 41 Abs. 1 der Geschäftsordnung im Sitzungssaal verteilten Mitteilungen, die dem Stenographischen Protokoll dieser Sitzung angeschlossen werden.

Die schriftliche Mitteilung hat folgenden Wortlaut:

A. Eingelangt sind:

1. Anfragebeantwortungen

(Anlage 1) (siehe auch S. xx)

2. Schreiben des Herrn Bundespräsidenten

betreffend die Abschrift seiner EntschlieÙung vom 19. Jänner 2023 auf Einberufung der Bundesversammlung gemäß Artikel 39 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz für den 26. Jänner 2023, um 10.00 Uhr zur Angelobung des wiedergewählten Bundespräsidenten (Anlage 2 und 2a)

3. Eingelangter Verhandlungsgegenstand, der gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Mitwirkungsrecht des Bundesrates unterliegt

Beschluss des Nationalrates vom 31. Januar 2023 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz geändert wird (3076/A und 1914 d.B.)

4. Unterrichtung des Bundeskanzlers gemäß Art. 23c Abs. 5 B-VG

Nominierung von Herrn Anton Mattle zum ordentlichen Mitglied des Ausschusses der Regionen (Anlage 3)

5. Unterrichtungen gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG

Schreiben des Bundesministers für Finanzen betreffend Vollmacht zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Revision des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll (Anlage 4)

Schreiben des Bundesministers für Finanzen betreffend Vollmacht zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Revision des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Anlage 5)

B. Zuweisungen

1. Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse) des Nationalrates

(siehe Tagesordnung) und

2. Selbständiger Antrag

EntschlieÙungsantrag der Bundesräte Marlies Steiner-Wieser, Kolleginnen und Kollegen betreffend Gratis Drogen-Testarmbänder für Frauen und Jugendliche (362/A(E)-BR/2023)

zugewiesen dem Gesundheitsausschuss

sowie

3. Vorlagen der Bundesregierung oder ihrer Mitglieder

Sonderbericht der Volksanwaltschaft betreffend "Terroranschlag 2. November 2020" (III-800-BR/2023)

zugewiesen dem Ausschuss für BürgerInnenrechte und Petitionen

Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 2021, vorgelegt von der Bundesministerin für EU und Verfassung (III-801-BR/2023)

zugewiesen dem Ausschuss für Verfassung und Föderalismus

Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 2021, vorgelegt von der Bundesministerin für EU und Verfassung (III-802-BR/2023)

zugewiesen dem Ausschuss für Verfassung und Föderalismus

Bericht der Bundesministerin für Landesverteidigung betreffend Jahresvorschau 2023 auf der Grundlage des Legislativ- und Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission und des Programmes des Rates (III-803-BR/2023)

zugewiesen dem Landesverteidigungsausschuss

Bericht des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung betreffend EU-Vorhaben – Jahresvorschau 2023 (III-804-BR/2023)

zugewiesen dem Ausschuss für Wissenschaft und Forschung

Bericht des Bundesministers für Inneres betreffend Legislativ- und Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2023 sowie dem Achtzehnmonats-Programm des französischen, tschechischen und schwedischen Vorsitzes des Rates der Europäischen Union (III-805-BR/2023)

zugewiesen dem Ausschuss für innere Angelegenheiten

Bericht des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend EU-Jahresvorschau 2023 gemäß Artikel 23f Absatz 2 B-VG iVm § 7 EU-InfoG (III-806-BR/2023)

zugewiesen dem Ausschuss für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Bericht der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien betreffend EU-Jahresvorschau 2023 gemäß Artikel 23f Absatz 2 B-VG iVm § 7 EU-Info-G, auf der Grundlage des Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission für 2023 und des Achtzehnmonatsprogramms des Rates für 2022/2023 (III-807-BR/2023)

zugewiesen dem Ausschuss für Familie und Jugend

Bericht des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten betreffend EU-Arbeitsprogramm 2023 (III-808-BR/2023)

zugewiesen dem Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

Bericht der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie betreffend EU-Jahresvorschau 2023 auf der Grundlage des Legislativ- und Arbeitsprogramms der Kommission sowie des operativen Jahresprogramms des Rates (III-809-BR/2023)

zugewiesen dem Umweltausschuss

Bericht des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport betreffend EU-Jahresvorschau 2023 (III-810-BR/2023)

zugewiesen dem Ausschuss für Tourismus, Kunst und Kultur

Bericht des Bundesministers für Finanzen betreffend EU-Jahresvorschau 2023 (III-811-BR/2023)

zugewiesen dem Finanzausschuss

Bericht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft betreffend EU-Jahresvorschau 2023 gemäß Artikel 23f Absatz 2 B-VG iVm § 7 EU-Info-G, auf der Grundlage des Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission für 2023 und des 18-Monatsprogramms des Rates für 2022/2023 (III-812-BR/2023)

zugewiesen dem Ausschuss für Land-, Forst- und Wasserwirtschaft

Bericht des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft betreffend EU Vorhaben 2023 (III-813-BR/2023)

zugewiesen dem Wirtschaftsausschuss

*Gemeinsamer Bericht des Bundeskanzlers und der Bundesministerin für EU und
Verfassung betreffend EU-Jahresvorschau 2023 gemäß Artikel 23f Absatz 2 B-VG
(III-814-BR/2023)*

zugewiesen dem Ausschuss für Verfassung und Föderalismus

*Bericht der Bundesministerin für Justiz betreffend Legislativ- und Arbeitsprogramm
der Europäischen Kommission für 2023 sowie dem Achtzehnmonats-Programm des
französischen, tschechischen und schwedischen Ratsvorsitzes (III-815-BR/2023)*

zugewiesen dem Justizausschuss

Anlage 1B U N D E S R A T
Liste der Anfragebeantwortungen

3758/AB-BR/2022	Dr. Magnus Brunner, LL.M.	BMF
4053/J-BR/2022	Wo bleibt die dringend benötigte Auszahlung der Familienbeihilfe?	
3759/AB-BR/2023	Johannes Rauch	BMSGPK
4054/J-BR/2022	Vorführung von kritischen Ärzten durch ÖÄK	
3760/AB-BR/2023	Mag. Klaudia Tanner	BMLV
4055/J-BR/2022	Truppenbesuch im Fliegerhorst Brumowski mit reiner ÖVP-Delegation	
3761/AB-BR/2023	Leonore Gewessler, BA	BMK
4060/J-BR/2022	Stromtankstellen: Intransparenz bei der Preisbildung als Blockade für die Verkehrswende	
3762/AB-BR/2023	Mag. Dr. Martin Kocher	BMAW
4058/J-BR/2022	Covid-19 Sonderfreistellung: Wo bleibt der Schutz für Schwangere?	
3763/AB-BR/2023	Dr. Martin Polaschek	BMBWF
4056/J-BR/2022	"Klasse-Job" - Kampagne: Lehrkräfteoffensive auf Kosten der Elementarpädagogik?	
3764/AB-BR/2023	Johannes Rauch	BMSGPK
4057/J-BR/2022	Covid-19 Sonderfreistellung: Wo bleibt der Schutz für Schwangere?	
3765/AB-BR/2023	Johannes Rauch	BMSGPK
4059/J-BR/2022	Konsument*innenschutz bei Stromtankstellen: Intransparenz bei der Preisbildung als Blockade für die Verkehrswende	
3766/AB-BR/2023	Mag. Gerhard Karner	BMI
4061/J-BR/2022	Schutzzonen in Grazer Parks	
3767/AB-BR/2023	Karl Nehammer, MSc	BKA
4063/J-BR/2022	Bezüge der Staatssekretär:innen	

Anlage 2

Bundespräsident
Alexander Van der Bellen

REPUBLIK ÖSTERREICH PARLAMENTSDIREKTION Bundesratsdienst	
Eingel.	20. Jan. 2023
Zl.
Bl.

Wien, 19. Januar 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zu Ihrer geschätzten Information übermittle ich eine Kopie meiner Entschlieung, mit der ich gema Artikel 39 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Bundesversammlung fur den 26. Janner 2023, um 10:00 Uhr einberufen habe.

Das Original der Entschlieung wurde dem Herrn Bundeskanzler zur Gegenzeichnung ubermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzuglicher Hochachtung

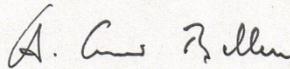
Alexander Van der Bellen

Herrn
Prasidenten des Bundesrates
Gunter Kovacs
Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Hofburg, Ballhausplatz, 1010 Wien, +43-1-53422-200
alexander.vanderbellen@hofburg.at, www.bundespraesident.at, www.facebook.com/alexandervanderbellen

S110030/1-BEV/2023

Auf Vorschlag der Bundesregierung vom 18. Jänner 2023 berufe ich gemäß Artikel 39 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Bundesversammlung für den 26. Jänner 2023, um 10:00 Uhr zur Angelobung des wiedergewählten Bundespräsidenten ein.



Wien, am 19. Jänner 2023



Karl Nehammer
Bundeskanzler Republik Österreich
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Anlage 2a

Herrn
Präsident des Bundesrates
Günter KOVACS
Parlament
1017 Wien

REPUBLIC ÖSTERREICH PARLAMENTSDIREKTION Bundesratsdienst
Eingel. 20. Jan. 2023
Zl.
Bl.

GZ 2023-0.045.850

Wien, am 20. Jänner 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 19. Jänner 2023, GZ S110030/1-BEV/2023, die Bundesversammlung gemäß Artikel 39 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz für den 26. Jänner 2023 einberufen.

Mit den besten Grüßen

S110030/1-BEV/2023

Auf Vorschlag der Bundesregierung vom 18. Jänner 2023 berufe ich gemäß Artikel 39 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Bundesversammlung für den 26. Jänner 2023, um 10:00 Uhr zur Angelobung des wiedergewählten Bundespräsidenten ein.



Wien, am 19. Jänner 2023



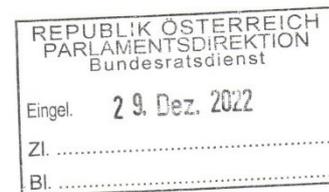
Der Bundeskanzler



Karl Nehammer
Bundeskanzler Republik Österreich
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Anlage 3

Frau Präsidentin des Bundesrates
Korinna Schumann
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien



Wien, im Dezember 2022

Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin,

unter Bezugnahme auf Art. 23c Abs. 5 B-VG darf ich Ihnen mitteilen, dass die Bundesregierung anlässlich ihrer Sitzung am 30. November 2022 beschlossen hat, Herrn Anton Mattle, Landeshauptmann von Tirol, als ordentliches Mitglied in den Ausschuss der Regionen der Europäischen Union zu nominieren. Die entsprechende Nominierung des Kandidaten gegenüber der Europäischen Union ist erfolgt.

Unter Anschluss der relevanten Beilagen darf ich Sie davon in Kenntnis setzen.

Mit besten Grüßen

Beilagen



Geschäftszahl:
2022-0.796.419

39/10
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Ausschuss der Regionen – Land Tirol – Nominierung von Herrn Landeshauptmann Anton MATTLE zum Mitglied

Mit Schreiben vom 7. November 2022 teilte das Amt der Tiroler Landesregierung mit, dass das Mandat von Landeshauptmann a.D. Günther Platter als Mitglied des Ausschusses der Regionen (AdR) mit der Neukonstituierung des Tiroler Landtages am 25. Oktober 2022 geendet hat. Mit selbigem Schreiben wurde Herr Anton MATTLE, Landeshauptmann von Tirol, als neues ordentliches Mitglied vorgeschlagen. Mit Schreiben vom 4. November 2022 hatte Herr Landeshauptmann a.D. Günther Platter das Generalsekretariat des AdR über das Ende seines Mandats informiert.

Gemäß Art. 305 AEUV werden die Mitglieder des AdR sowie eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern vom Rat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit auf fünf Jahre ernannt, wobei eine Wiederernennung zulässig ist.

Gemäß Art. 300 Abs. 3 AEUV muss ein Mitglied des AdR entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sein. Diese Voraussetzung trifft auf den vorgeschlagenen Kandidaten zu. Die Mitgliedschaft im AdR endet gemäß Art. 305 AEUV automatisch mit Wegfall dieser Voraussetzungen.

Die österreichische Mitwirkung an der Ernennung der Kandidatinnen bzw. Kandidaten für den AdR obliegt gemäß Art. 23c Abs. 1 B-VG der Bundesregierung, wobei diese Mitwirkung auf Grund von Vorschlägen der Bundesländer sowie eines gemeinsamen Vorschlages des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes (Art. 23c Abs. 4 B-VG) zu erfolgen hat. Hierbei haben die Länder je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter und ein stellvertretendes Mitglied, der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund gemeinsam drei Vertreterinnen bzw. Vertreter und drei stellvertretende Mitglieder vorzuschlagen.

Nach erfolgter Beschlussfassung durch die Bundesregierung wird die Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union beauftragt werden, dem Generalsekretariat des Rates den in Rede stehenden österreichischen Kandidaten zu notifizieren.

Gemäß Art. 23c Abs. 5 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat von der Nominierung zu unterrichten.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen und mich ermächtigen:

1. die Nominierung von Herrn Anton MATTLE, Landeshauptmann von Tirol, zum Mitglied im AdR beim Generalsekretariat des Rates im Wege des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten vorzunehmen, und
2. den Nationalrat und den Bundesrat gem. Art. 23c Abs. 5 B-VG über die Nominierung zu informieren.

29. November 2022

Karl Nehammer
Bundeskanzler

BUNDESKANZLERAMT-BUNDESKANZLER
GZ 2022-0.854.377

Punkt 10 des Beschlussprotokolls Nr. 39

39. Sitzung des Ministerrates am 30. November 2022

5. Bericht des Bundeskanzlers, Zahl 2022-0.796.419, betreffend Ausschuss der Regionen – Land Tirol – Nominierung von Herrn Landeshauptmann Anton MATTLE zum Mitglied.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.

Wien, 30. November 2022
Mag. SELIM



Bundeskanzleramt
Abteilung IV/1
Ballhausplatz 2
1010 Wien

eu-grundsatzfragen@bka.gv.at

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

EUI-205/377

Innsbruck, 07.11.2022

**EU, Ausschuss der Regionen
Neunominierung des Tiroler Mitglieds**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seit der Neukonstituierung des Tiroler Landtages am 25. Oktober 2022 erfüllt das bislang vom Land Tirol nominierte Mitglied im Ausschuss der Regionen (AdR) Günther Platter nicht mehr die von Art. 300 Abs. 3 AEUV an ein Mitglied des AdR gestellte Voraussetzung als Vertreter einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft. Damit endete gemäß Art. 305 iVm Art. 300 Abs. 3 AEUV die Amtszeit von Herrn Günther Platter als AdR-Mitglied ipso iure (siehe dazu auch das beiliegende Schreiben von Herrn LH aD Günther Platter an den AdR).

Aus Anlass der Beendigung des Mandats von Herrn Günther Platter wird nun das Vorschlagsrecht des Landes Tirol hinsichtlich der Bestellung eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen neu ausgeübt.

Das Land Tirol schlägt der österreichischen Bundesregierung nach Art. 23c Abs. 4 B-VG für die Ernennung als Mitglied des Ausschusses der Regionen (neu) Herrn Landeshauptmann Anton Mattle vor.

Herr Landeshauptmann Anton Mattle erfüllt als Mitglied der Landesregierung (Mitglieder der Landesregierung sind gegenüber einer gewählten Versammlung, nämlich dem Landtag, politisch verantwortlich) die Voraussetzungen des Art. 300 Abs. 3 AEUV.

Der Lebenslauf des nominierten Mitglieds sowie das Notifikationsformular sind den Beilagen zu entnehmen.

Es wird gebeten, so rasch wie möglich die entsprechende Beschlussfassung der Bundesregierung und die Weiterleitung an die zuständigen Gremien der Europäischen Union zu veranlassen. Aufgrund der nächsten Tagungen des AdR darf auf die besondere Dringlichkeit der Angelegenheit verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Tiroler Landesregierung


Dr. Fritz Staudigl



**Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Außenbeziehungen**

Hofrat Dr. Fritz Staudigl
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
0512/508-2340
fritz.staudigl@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information



Landeshauptmann a.D. Günther Platter

An den
Europäischen Ausschuss der Regionen
Rue Belliard 99/101
1040 BRÜSSEL
BELGIEN

Telefon 0512/508-2000
Fax 0512/508-742005
landeshauptmann@tirol.gv.at

Geschäftszahl - bei Antworten bitte angeben

LHaDGP
Innsbruck, 04.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich darf Ihnen mitteilen, dass ich am 25. Oktober 2022 mein Mandat als Landeshauptmann von Tirol beendet habe. Seit diesem Zeitpunkt verfüge ich über kein Mandat mehr, welches zu einer Mitgliedschaft im Europäischen Ausschuss der Regionen legitimieren würde.

Mein Dank gilt der jeweiligen politischen und administrativen Führung des Europäischen Ausschusses der Regionen für die gute Zusammenarbeit über viele Jahre. Ich möchte betonen, dass die enge Verbindung des Landes Tirol mit dem Europäischen Ausschuss der Regionen weiterhin bestehen bleibt und sich das Land Tirol in dessen vielfältigen Aktivitäten weiterhin sehr engagiert einbringen wird.

Ich wünsche dem Europäischen Ausschuss der Regionen für seine wertvolle Tätigkeit zum Nutzen und im Interesse der Regionen und Gemeinden Europas weiterhin viel Erfolg.

Mit meinen besten Grüßen



Günther Platter

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich | <http://www.tirol.gv.at>
Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter <https://www.tirol.gv.at/information>

Anlage 4
1 von 2

 **Bundesministerium**
Finanzen

bmf.gv.at

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Bundesrates
Günter Kovacs
Parlament
1017 Wien



Geschäftszahl: 2023-0.045.829

Verhandlungsvollmacht für ein DBA mit Deutschland

Wien, 23. Jänner 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß Artikel 50 Abs. 5 B-VG beehre ich mich, Sie davon zu informieren, dass auf Grund des Vorschlages der Bundesregierung vom 18. Jänner 2023 die Vollmacht zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Revision des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll erteilt wurde. Die Aufnahme dieser Verhandlungen wird ehestmöglich erfolgen.

Zur näheren Information lege ich eine Kopie des Vortrages an den Ministerrat bei.

Ich ersuche Sie um entsprechende Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

www.parlament.gv.at

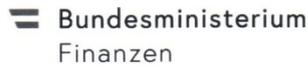
2 von 2

Anlage:

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2023-01-23T13:01:14+01:00
Unterszeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	1814163722	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

2 von 2

www.parlament.gv.at



Geschäftszahl:
BMF: 2023-0.031.827

44/10
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

betreffend die Erteilung der Verhandlungsvollmacht für ein Protokoll zur Änderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen; Verhandlungen

Im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland wird der Eintritt einer internationalen Doppelbesteuerung durch das am 24. August 2000 abgeschlossene Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll, BGBl. Nr. III 182/2002 idF BGBl. III Nr. 32/2012, vermieden.

Das Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS), BGBl. III Nr. 93/2018, wurde zwar von beiden Staaten unterzeichnet und ratifiziert, findet aber im bilateralen Verhältnis zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der unterschiedlichen Einschätzung der Wirkungsweise des Übereinkommens keine Anwendung. Im Rahmen von Verhandlungen über ein Protokoll zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens sollen daher die jüngsten Entwicklungen auf Ebene der OECD/G20 zur Bekämpfung von BEPS berücksichtigt werden.

Des Weiteren sollen die jüngsten Entwicklungen der Arbeitswelt aufgrund der Pandemie, die zu geänderten Arbeitsformen geführt haben, berücksichtigt werden.

Das geplante Protokoll wird gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend sein und daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 B-VG bedürfen. Der Nationalrat und

der Bundesrat werden gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG von der Aufnahme der Verhandlungen unverzüglich unterrichtet werden.

Negative finanzielle Auswirkungen des Protokolls auf den Bundeshaushalt sowie auf andere Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten. Das Protokoll hat keine Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, Herrn DDr. Gunter MAYR, Sektionschef im Bundesministerium für Finanzen, im Falle seiner Verhinderung, Frau Dr. Sabine SCHMIDJELL-DOMMES, Abteilungsleiterin im Bundesministerium für Finanzen, und im Falle ihrer Verhinderung, Frau Dr. Veronika DAURER, LL.B., stellvertretende Abteilungsleiterin im Bundesministerium für Finanzen, zur Leitung der Verhandlungen über ein Protokoll zur Änderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu bevollmächtigen.

13. Jänner 2023

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister

Anlage 5

1 von 2

 **Bundesministerium**
Finanzen

bmf.gv.at

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Bundesrates
Günter Kovacs
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.045.943

**Verhandlungsvollmacht für ein DBA mit der Schweiz**

Wien, 23. Jänner 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß Artikel 50 Abs. 5 B-VG beehre ich mich, Sie davon zu informieren, dass auf Grund des Vorschlages der Bundesregierung 18. Jänner 2023 die Vollmacht zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Revision des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen erteilt wurde. Die Aufnahme dieser Verhandlungen wird ehestmöglich erfolgen.

Zur näheren Information lege ich eine Kopie des Vortrages an den Ministerrat bei.

Ich ersuche Sie um entsprechende Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

www.parlament.gv.at

2 von 2

Anlage:

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2023-01-23T12:51:42+01:00
Untersigner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	1814163722	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

2 von 2

www.parlament.gv.at



Geschäftszahl:
BMF: 2021-0.589.871

44/11
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

betreffend die Erteilung der Verhandlungsvollmacht für ein Protokoll zur Änderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen; Verhandlungen

Im Verhältnis zur Schweizerischen Eidgenossenschaft wird der Eintritt einer internationalen Doppelbesteuerung durch das am 30. Januar 1974 abgeschlossene Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, BGBl. Nr. 64/1975 idF BGBl. III Nr. 169/2012, vermieden.

Das Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS), BGBl. III Nr. 93/2018, wurde zwar von beiden Staaten unterzeichnet und ratifiziert, findet aber im bilateralen Verhältnis zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufgrund der unterschiedlichen Einschätzung der Wirkungsweise des Übereinkommens, keine Anwendung. Im Rahmen von Verhandlungen über ein Protokoll zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens sollen daher die jüngsten Entwicklungen auf Ebene der OECD/G20 zur Bekämpfung von BEPS berücksichtigt werden.

Des Weiteren sollen die seit dem Abschluss des Abkommens aus dem Jahre 1974 hervorgekommenen jüngsten Entwicklungen auf Ebene der OECD zur Besteuerung von Unternehmens- als auch Individualeinkünften berücksichtigt werden.

Das geplante Protokoll wird gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend sein und daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 B-VG bedürfen. Der Nationalrat und

der Bundesrat werden gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG von der Aufnahme der Verhandlungen unverzüglich unterrichtet werden.

Negative finanzielle Auswirkungen des Protokolls auf den Bundeshaushalt sowie auf andere Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten. Das Protokoll hat keine Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, Herrn DDr. Gunter MAYR, Sektionschef im Bundesministerium für Finanzen, im Falle seiner Verhinderung, Frau Dr. Sabine SCHMIDJELL-DOMMES, Abteilungsleiterin im Bundesministerium für Finanzen, und im Falle ihrer Verhinderung, Frau Dr. Veronika DAURER, LL.B., stellvertretende Abteilungsleiterin im Bundesministerium für Finanzen, zur Leitung der Verhandlungen über ein Protokoll zur Änderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu bevollmächtigen.

13. Jänner 2023

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister

Vizepräsident Mag. Harald Himmer: Eingelangt sind und den zuständigen Ausschüssen zugewiesen wurden jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind.

Die Ausschüsse haben ihre Vorberatungen abgeschlossen und schriftliche Ausschussberichte erstattet.

Ich habe die zuvor genannten Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt.

Wird zur Tagesordnung das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Behandlung der Tagesordnung

Vizepräsident Mag. Harald Himmer: Aufgrund eines mir zugekommenen Vorschlages beabsichtige ich, die Debatten über die Tagesordnungspunkte 4 und 5 jeweils unter einem zu verhandeln.

Gibt es dagegen einen Einwand? – Das ist nicht der Fall.

Ankündigung von Dringlichen Anfragen

Vizepräsident Mag. Harald Himmer: Bevor wir in die Tagesordnung eingehen, gebe ich bekannt, dass mir ein Verlangen im Sinne des § 61 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf dringliche Behandlung der schriftlichen Anfrage der Bundesräte Josef Ofner, Kolleginnen und Kollegen betreffend „Schluss mit Warten auf EU-Lösungen, Frau Edtstadler! Endlich handeln oder Rücktritt!“ an die Bundesministerin für EU und Verfassung vorliegt.

Im Sinne des § 61 Abs. 4 der Geschäftsordnung verlege ich die Behandlung an den Schluss der Sitzung, aber nicht über 16 Uhr hinaus.

Weiters gebe ich, bevor wir in die Tagesordnung eingehen, bekannt, dass mir ein Verlangen im Sinne des § 61 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf dringliche Behandlung der schriftlichen Anfrage der Bundesräte Ingo Appé, Kolleginnen und Kollegen betreffend „Kinderbildung und Kinderbetreuung für

alle – wann handeln Sie endlich, Herr Minister?“ an den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorliegt.

Im Sinne des § 61 Abs. 4 der Geschäftsordnung erfolgt die Behandlung im Anschluss an die Dringliche Anfrage der Bundesräte Josef Ofner, Kolleginnen und Kollegen.

Wir gehen in die Tagesordnung ein.